

Woche bei dem Gericht, dessen Beschluß angefochten wird, einzulegen (§ 297 Abs. 1 StPO). Diese Frist läuft bei den in Anwesenheit des Beschwerdeführers verkündeten Beschlüssen vom Zeitpunkt der Verkündung, in allen anderen Fällen vom Zeitpunkt der Zustellung ab (§ 297 Abs. 2 StPO). Die Einhaltung der Beschwerdefrist ist eine Voraussetzung für die Überprüfung des angefochtenen Beschlusses. Das gilt auch dann, wenn es sich um einen solchen Beschluß wie beispielsweise den Haftbefehl handelt.

Die Beschwerde bedarf einer bestimmten Form. Sie kann entweder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder auch schriftlich durch den Rechtsmittelführer dem Gericht eingereicht werden. Nicht zulässig ist eine mündliche Erklärung des Rechtsmittelführers.

III. Das Beschwerdeverfahren

1. Die Prüfung der Beschwerde durch das erstinstanzliche Gericht

Anders als Protest und Berufung, die sofort dem Rechtsmittelgericht weiterzuleiten sind, ist die Beschwerde zuerst von dem Gericht zu prüfen, dessen Beschluß angefochten wird. Das Gericht erster Instanz wird dadurch verpflichtet, seine eigene Entscheidung sofort kritisch zu überprüfen. Hält es die Beschwerde für begründet, weil beispielsweise neue Gesichtspunkte vorgetragen wurden oder sich in der Zwischenzeit eine neue Situation ergeben hat, so muß ihr abgeholfen werden. Das Gericht wird in einem solchen Falle den angefochtenen Beschluß abändern bzw. aufheben und gegebenenfalls einen neuen Beschluß erlassen. Ist jedoch das Gericht erster Instanz nach wie vor von der Richtigkeit seines Beschlusses überzeugt, so hat es die Beschwerde innerhalb von drei Tagen dem Beschwerdegericht vorzulegen (§ 297 Abs. 3 StPO). Dabei ist es in das Ermessen des Gerichts erster Instanz gestellt, ob es die Durchführung des angefochtenen Beschlusses aussetzen will oder nicht (§ 298 Abs. 2 StPO).

2. Die Prüfung der Beschwerde durch das Beschwerdegericht

Wird die Beschwerde an das Beschwerdegericht weitergeleitet, so prüft dieses als erstes seine Zuständigkeit und die Zulässigkeit der Beschwerde. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so ist, wenn nicht schon durch das Vordergericht eine Aussetzung des angefochtenen Beschlusses angeordnet wurde, diese Frage durch das Beschwerdegericht zu prüfen und gegebenenfalls die Aussetzung zu verfügen (§ 298 Abs. 2 StPO).